

Bundesgesetzblatt

1079

Teil I

1956

Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1956

Nr. 55

Tag	Inhalt:	Seite
20. 12. 56	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten	1079
21. 12. 56	Verordnung zur Durchführung des § 7a des Umsatzsteuergesetzes	1080
27. 12. 56	Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art	1081
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	1082

Anmerkung: Von der Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I Nr. 54 vom 29. Dezember 1956 sind die Seiten 1079 und 1080 abgetrennt worden, weil am Ausgabetag die zur Verkündung vorgesehene **Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung betreffend die Besteuerung der entflochtenen Unternehmen der Stahl- und Eisenindustrie auf dem Gebiet der Umsatzsteuer** nicht ausgefertigt war. Im Inhaltsverzeichnis der Nr. 54 sind daher die Inhaltsangaben für die Seiten 1079 und 1080 zu streichen. Die zustande gekommenen Verordnungen der genannten Seiten werden in der vorliegenden Ausgabe Nr. 55 verkündet.

In Teil II Nr. 35, ausgegeben am 19. Dezember 1956, sind veröffentlicht: Verordnung über die Sicherung der Seefahrt. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 81 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 11. Juli 1947 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 99 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1951 über die Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 62 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1937 über Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten für die Bundesrepublik Deutschland. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 63 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1938 über Statistiken der Löhne und der Arbeitszeit in den hauptsächlichsten Zweigen des Bergbaus und des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich des Baugewerbes, sowie in der Landwirtschaft. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (Inkrafttreten für Österreich). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden. — Berichtigung der deutschen Übersetzung des IV. Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

In Teil II Nr. 36, ausgegeben am 24. Dezember 1956, sind verkündet: Gesetz über den Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik zur Regelung der Saarfrage. — Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffsbarmachung der Mosel. — Gesetz zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Straßburg. — Gesetz über den Vertrag vom 27. Oktober 1956 zur Abänderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes und des Beschäftigungstagegeldes der Beamten.

Vom 20. Dezember 1956.

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und auf Grund des § 15 Abs. 2 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird verordnet:

§ 1

Änderung des Tage- und Übernachtungsgeldes

§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) erhält folgende Fassung:

„(2) Es beträgt

a) das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag in	
Stufe Ia	20,00 DM
Stufe Ib	17,00 DM
Stufe II	14,00 DM
Stufe III	11,00 DM
Stufe IV	9,50 DM
Stufe V	8,00 DM;

b) das Übernachtungsgeld in

Stufe Ia	15,00 DM
Stufe Ib	14,00 DM
Stufe II	11,00 DM
Stufe III	10,00 DM
Stufe IV	7,50 DM
Stufe V	7,00 DM.“

§ 2

Änderung des Beschäftigungstagegeldes

Nummer 2 Abs. 4 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten vom 11. September 1942 (Reichsbesoldungsbl. S. 184) erhält folgende Fassung:

„(4) Das Beschäftigungstagegeld beträgt

in Stufe	für verheiratete Beamte DM	für ledige Beamte DM
I	11,00	6,00
II	9,50	5,50
III	8,50	5,00
IV	7,50	4,50
V	6,50	4,00.“

§ 3

Berlinklausel

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1957 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Verordnung
zur Durchführung des § 7a des Umsatzsteuergesetzes.**

Vom 21. Dezember 1956.

Auf Grund des § 7a des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) und des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 787) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr 80 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag absetzen, dessen Höhe wie folgt zu berechnen ist: 8 000 Deutsche Mark werden um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 80 000 Deutsche Mark.

§ 2

Unternehmer, deren Gesamtumsatz in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. Dezember 1956 20 000 Deutsche Mark übersteigt, können von ihren steuerpflichtigen Umsätzen einen Betrag absetzen, dessen

Höhe wie folgt zu berechnen ist: 2 000 Deutsche Mark werden um den Betrag gekürzt, um den der Gesamtumsatz höher ist als 20 000 Deutsche Mark.

§ 3

Hat ein Unternehmer, der seine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit in der Zeit vom 1. Oktober 1956 bis 31. Dezember 1956 eröffnet oder eingestellt hat, Entgelte nur in einem Teil dieses Zeitraumes verrechnet, so ist der tatsächliche Umsatz dieses Zeitraumes in einen Vierteljahresumsatz umzurechnen.

§ 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 787) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, 21. Dezember 1956.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

**Verordnung über chemisch behandelte Getreidemahlerzeugnisse,
unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel
und Teigmassen aller Art.**

Vom 27. Dezember 1956.

Auf Grund des § 5 Nr. 1, 3, 5 und 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) und der Verordnung vom 14. August 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 488) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Gesundheit ist es insbesondere verboten,

1. Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen aller Art mit Stickoxyden, Stickstofftrichlorid, Chloraminen, Chlordioxyd, Persulfaten, Perboraten oder anderen Borverbindungen, schwefliger Säure oder mit Bromaten zu behandeln, soweit jene Erzeugnisse als Lebensmittel an andere abgegeben werden sollen;
2. die in Nummer 1 genannten Chemikalien zum Zwecke einer nach Nummer 1 unzulässigen Verwendung herzustellen, anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 2

(1) Getreidemahlerzeugnisse sind insbesondere dann als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen,

1. wenn sie gebleicht oder aus gebleichtem Korn hergestellt oder wenn sie mit chemischen Farbstoffen oder Konservierungsmitteln versetzt sind oder
2. wenn sie physikalisch in einer Weise behandelt worden sind, daß die dabei gebildeten Stoffe auf die Getreidemahlerzeugnisse bleichend einwirken, oder
3. wenn sie unbeschadet der Vorschrift des § 3 mit Mitteln chemisch behandelt worden sind, die dazu bestimmt sind, die Kleber-eigenschaften zu verbessern oder das Fadenziehen von Brot und anderen Backwaren zu verhindern.

(2) Unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel oder Teigmassen aller Art sind insbesondere dann als verfälscht anzusehen und auch bei Kenntlichmachung vom Verkehr ausgeschlossen,

1. wenn sie aus Getreidemahlerzeugnissen hergestellt sind, die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 behandelt sind, oder
2. wenn sie selbst nach einem der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verfahren behandelt sind.

(3) § 4 Nr. 5 der Verordnung über Teigwaren vom 12. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1181) bleibt unberührt.

§ 3

Als Verfälschung gilt es nicht, wenn Getreidemahlerzeugnissen, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellten Lebensmitteln oder Teigmassen aller Art saures Natriumazetat, Kalziumazetat oder Kalziumpropionat oder Ascorbinsäure (Vitamin C) zugesetzt ist. Ein Hinweis auf den Gehalt an Vitamin C ist nur zulässig, wenn er mindestens 10 Milligramm in 100 Gramm des Lebensmittels beträgt. Die Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 538) bleibt im übrigen unberührt.

§ 4

Getreidemahlerzeugnisse, unter Verwendung von Getreidemahlerzeugnissen hergestellte Lebensmittel und Teigmassen, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen als Lebensmittel nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

§ 5

Abweichend von § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1 dürfen bis zum 31. Dezember 1957 kleberschwache Weizenmahlerzeugnisse zur Verbesserung der Klebereigenschaften mit Kaliumbromat in einer Menge versetzt werden, daß 100 Kilogramm der so behandelten Erzeugnisse nicht mehr als 4 Gramm Kaliumbromat gleichmäßig verteilt enthalten. Die Abgabe solcher Erzeugnisse an andere ist nur mit dem ausdrücklichen Hinweis „Mit...g Kaliumbromat auf je 100 kg... versetzt“ zulässig.

§ 6

Die Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Dezember 1956.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Dr. Sonnemann

Verkündigungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BundesgesetzbL. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Kriegsgräber für die Rechnungsjahre 1957 und 1958. Vom 18. Dezember 1956.	247	20. 12. 56
Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung. Vom 18. Dezember 1956.	247	20. 12. 56
Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften. Vom 18. Dezember 1956.	247	20. 12. 56
Verordnung über die von den Krankenkassen den freiberuflich tätigen Hebammen für Hebammenhilfe zu zahlenden Gebühren. Vom 15. Dezember 1956.	248	21. 12. 56
Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer der Durchführungsverordnungen zur Interzonenhandelsverordnung (6. Verlängerungsverordnung). Vom 19. Dezember 1956.	248	21. 12. 56
Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Altsparergesetzes (2. BAA-ASpG-DV). Vom 3. Dezember 1956.	248	21. 12. 56
Verordnung PR Nr. 11/56 über die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung für einreisende Ausländer und für Mitglieder der ausländischen Streitkräfte. Vom 20. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft. Vom 19. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse der Ernährung und Landwirtschaft. Vom 19. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Dritte Verordnung zur Verlängerung der Verordnung über die Beimischung inländischen Rübels und Feintalges. Vom 20. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Zuckerrüben- und Futterrübensaatgut. Vom 21. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Zweite Verordnung zur Änderung lotsenrechtlicher Vorschriften. Vom 20. Dezember 1956.	249	22. 12. 56
Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Getreidepreisgesetzes 1956/57: Qualitätsklassen, Zu- und Abschläge für Getreide. Vom 21. Dezember 1956.	250	28. 12. 56
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft. Vom 21. Dezember 1956.	250	28. 12. 56
Verordnung zur Aufhebung von Vorschriften über Rechnungsführung in der Krankenversicherung. Vom 21. Dezember 1956.	250	28. 12. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt. Vom 20. Dezember 1956.	250	28. 12. 56
Verordnung über die Durchführung der Statistik der Wohnraumvergaben. Vom 22. Dezember 1956.	250	28. 12. 56
		Inkrafttreten gem. Art. 3
		1. 7. 57
		1. 1. 57
		1. 1. 57
		1. 1. 57
		1. 1. 57
		Inkrafttreten gem. Art. 4
		1. 1. 57
		Inkrafttreten gem. § 4
		29. 12. 56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH, Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr) Einzelstücke je angelegene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren.